



Datenverwendung für persönliche Werbung

Was ist erlaubt und welche Rechte habe ich?

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 18
91522 Ansbach

Telefon: (0981) 18 00 93-0
Telefax: (0981) 18 00 93-800
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de
Webseite: www.lda.bayern.de

Stand: April 2019

1. Briefwerbung

Die Verwendung von Adressdaten für die Postzusendung von Werbung ist in vielen Fällen ohne Einwilligung der Empfänger zulässig. Denn nach Nr. 47 Satz 7 der Erwägungsgründe zur Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) kann die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Direktwerbung als eine einem berechtigten Interesse dienende Verarbeitung betrachtet werden.

a) Postwerbung für eigene Geschäftszwecke

Die Verwendung von Adressdaten für Briefwerbung an eigene Kunden ist grundsätzlich erlaubt, solange dem nicht widersprochen wurde. Darüber hinaus dürfen für die Neukundenwerbung Adressen eines Dritten genutzt werden (beispielsweise aus der Zeitung, aus dem Telefonbuch, aus einem Adressbuch oder von einem Adressverlag). In diesem Fall muss zur Erfüllung der Informationspflichten aus der Werbung hervorgehen, wo die Adresse herkommt.

b) Hinweis auf das **Werbewiderspruchsrecht, Werbesperrdatei**

Schon in Vertragsformularen ist zur Erfüllung der Informationspflichten ein Hinweis aufzunehmen, dass die Adressdaten auch für Werbezwecke verwendet werden und dass die betreffende Person ein Widerspruchsrecht hat.

Darüber hinaus muss auch bei einer werblichen Ansprache auf dieses Widerspruchsrecht gegen die werbliche Verwendung der Daten in getrennter Form hingewiesen werden, z. B. durch einen entsprechenden Textabschnitt auf dem Werbeschreiben, soweit ein solcher Hinweis nicht schon vorher anderweitig erfolgt ist.

Die künftige Beachtung eines Werbewiderspruchs hat das werbende Unternehmen - auch bei zugekauften oder angemieteten Kontaktdaten - durch geeignete organisatorische Maßnahmen, z. B. mittels einer internen Werbesperrdatei, sicherzustellen.

2. E-Mail- und SMS-Werbung (elektronische Werbung)

Die Verwendung von E-Mail-Adressen für eine E-Mail-Werbung bzw. Newsletter-Zusendung ist, falls bisher keine Geschäftsbeziehung mit dem Empfänger bestand ("Neukundenwerbung"), nur erlaubt, wenn hierfür eine vorher ausdrücklich erklärte Einwilligung gegeben ist. Gleiches gilt für die Verwendung von Telefonnummern für SMS-Werbung.

Bei bestehenden Kundenbeziehungen ("Bestandskunden") ist E-Mail- oder SMS-Werbung zulässig, wenn die elektronischen Kontaktdaten im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung (Verkauf einer Ware oder Dienstleistung) erlangt worden sind, (nur) für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen geworben wird, dem bisher nicht widersprochen wurde und bei der Erhebung der elektronischen Kontaktdaten sowie bei jeder Werbe-Mail bzw. -SMS klar und deutlich auf das Widerspruchsrecht hingewiesen wurde bzw. wird.

3. Telefonanrufwerbung

Die Verwendung von Telefonrufnummern für Telefonanrufwerbung gegenüber Verbrauchern ist generell nur mit deren vorher ausdrücklich erklärten Einwilligung erlaubt.

Bei der Verwendung von Telefonrufnummern für Telefonanrufwerbung gegenüber sonstigen Marktteilnehmern (B2B) kommt es darauf an, ob deren mutmaßliche Einwilligung angenommen werden kann; ein allgemeiner Sachbezug reicht hierfür jedoch nicht aus.

Nicht unter diese Werbebeschränkungen fallen telefonische Mitteilungen zu Vertragsangelegenheiten, wie z. B. die Mitteilung, dass eine bestellte Ware nun eingetroffen ist oder sich die Lieferung verzögert.

4. Faxwerbung

Die Verwendung von Telefaxnummern für Faxwerbung ist nur mit einer vorher ausdrücklich erklärten Einwilligung erlaubt, egal ob der jeweilige Empfänger als Verbraucher (B2C) oder als Geschäftspartner (B2B) angesprochen wird.

5. An wen können sich betroffene Personen wenden und wo gibt es weitere Informationen?

Bei möglichen **Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften** können sich Betroffene an das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 18, 91522 Ansbach (per E-Mail: poststelle@lda.bayern.de) wenden. Verstöße können u.a. vorliegen, wenn ein Unternehmen einen Werbewiderspruch nicht beachtet, mit den Daten unbefugt umgeht oder keine Auskunft darüber erteilt, welche Daten über die betroffene Person gespeichert sind und woher die Daten stammen.

Gegen **unbefugte Werbung per Telefon, Telefax und SMS** kann die Bundesnetzagentur vorgehen. Diese hat für Bürgerbeschwerden auf ihrer Homepage

<https://www.bundesnetzagentur.de/>

Informationen und Beschwerdeformulare bereitgestellt.

Darüber hinaus haben die Verbraucherschutzeinrichtungen (z. B. die Verbraucherzentrale Bayern - www.verbraucherzentrale-bayern.de) die Möglichkeit, gegen wettbewerbswidrige Werbung (insbesondere **unerwünschte Werbung per E-Mail, Telefon, Fax, SMS**) vorzugehen.